

# Sexualunterricht nein, Aids-Aufklärung ja

## *Welche Schulfächer Muslime im Kanton Zürich besuchen müssen*

**fur.** Der Sexualunterricht auf Sekundarstufe ist im Kanton Zürich zwar für alle Jugendlichen obligatorisch. Auf Wunsch der Eltern können Schülerinnen und Schüler im Ausnahmefall aber davon dispensiert werden. Dies schreibt der Regierungsrat in der eben publizierten Antwort auf eine Anfrage von SVP-Kantonsrat Claudio Schmid (Bülach) über die Dispensation von muslimischen Kindern und Jugendlichen von gewissen Schulfächern. Die mögliche Befreiung von der Teilnahme am Sexualunterricht habe aber nichts mit dem gesetzlich vorgeschriebenen Schutz der Glaubens- und Gewissensfreiheit in der Volksschule zu tun. Vielmehr hätten die Eltern in Erziehungsfragen grundsätzlich die Hauptverantwortung und könnten diese auch beanspruchen. Weil aber gleichzeitig die Aids-Aufklärung für alle Oberstufenschülerinnen und -schüler in jedem Fall obligatorisch ist, wirkt die Möglichkeit zur Dispensation vom Sexualunterricht etwas fragwürdig.

### **Keine Ausnahmen beim Sportunterricht**

Dazu kommt, dass schon vorher auf der Primarstufe der Lehrplan in der Lebenskunde und in Realien Themen wie Liebe und Sexualität aufgreift. Da solche Inhalte eng mit religiös-moralischen Wertvorstellungen verknüpft seien, sei es Aufgabe der Lehrkräfte, «sorgfältig und einfühlsam vorzugehen», schreibt die Regierung.

Grundsätzlich umfasse der Volksschulunterricht nicht nur ein Recht, sondern auch eine Pflicht, hält der Regierungsrat fest. Nach kantonalem Schulrecht hätten darum alle Schülerinnen und Schüler den Unterricht gemäss Lehrplan regelmässig zu besuchen. Nur bei zureichender Begründung könnten Dispensationen beschlossen werden. Was den Sportunterricht betrifft, so werden aus religiösen Gründen keine Dispensationen gewährt. Dies gilt im Grundsatz auch für den Schwimmunterricht. Die Lernziele halten fest, dass alle Kinder und Jugendlichen im Kanton Zürich in der Lage sein sollen, eine kurze Strecke schwimmend zurückzulegen.

### **Schwimmen in Ganzkörperbekleidung?**

Diese Ziele werden vor allem auf der Unterstufe der Primarschule verfolgt, auf der Mittel- und auf der Sekundarstufe findet nur noch wenig Schwimmunterricht statt. Da der islamische Glaube eine Bedeckung des weiblichen Körpers erst von der Pubertät an verlange, werde nur in wenigen Fällen um eine Dispensation vom Schwimmunterricht ersucht, schreibt der Regierungsrat. Gelöst werden könne das Problem aber mit einer Ganzkörperbekleidung. Eine weniger restriktive Haltung als die Kantonsregierung hat das Bundesgericht. In einem Entscheid von 1993 erachtete es – entgegen einem Entscheid des Zürcher Regierungsrats – eine Dispensation vom Schwimmunterricht aus religiösen Gründen als verfassungsrechtlich gerechtfertigt.

In Bezug auf Bekleidungs Vorschriften ist es laut Regierung bisher zu keinen nennenswerten schulischen Konflikten gekommen. Vorschriften über das Tragen von religiös motivierter Bekleidung – etwa ein Kopftuchverbot – drängten sich deshalb nicht auf.